## Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze "200. Geburtstag Otto von Bismarck")

Münz10EuroBek 2015-06-23/3

Ausfertigungsdatum: 23.06.2015

Vollzitat:

"Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze "200. Geburtstag Otto von Bismarck") vom 23. Juni 2015 (BGBI. I S. 1037)"

## **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 2.7.2015 +++)

----

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema "200. Geburtstag Otto von Bismarck" eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt ca. 1,3 Mio. Stück, davon ca. 0,2 Mio. Stück in Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch die Staatliche Münze Berlin (Prägezeichen A).

Die Münze wird ab dem 26. März 2015 in den Verkehr gebracht. Die 10-Euro-Gedenkmünze in der Stempelglanzqualität besteht aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (CuNi25), hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 14 Gramm. Die Spiegelglanzmünze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 16 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt ein Porträt, das in eindrucksvoller Weise die Komplexität der Persönlichkeit Bismarcks verdeutlicht.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug "BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND", Wertziffer und Wertbezeichnung, das Prägezeichen "A" der Staatlichen Münze Berlin, die Jahreszahl 2015 sowie die zwölf Europasterne. Auf der Wertseite der Münze in Spiegelglanzqualität ist zusätzlich die Angabe "SILBER 625" aufgeprägt.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

"DIE POLITIK IST DIE LEHRE VOM MÖGLICHEN".

Der Entwurf stammt von dem Künstler Michael Otto aus Rodenbach.

## **Schlussformel**

Der Bundesminister der Finanzen

----

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 1037)







